Deutscher Bundestag **Drucksache 14/912**
14. Wahlperiode
04. 05. 99

Antrag
der Bundesregierung

Deutsche Beteiligung an der humanitären Hilfe im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt

Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1999

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt im Anschluß an seine Beschlüsse vom 16. Oktober 1998[1)], vom 13. November 1998[2)], vom 19. November 1998[3)] und vom 25. Februar 1999[4)] der deutschen Beteiligung an der humanitären Hilfe im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt zu.

Begründung

In den letzten Wochen hat sich das Ausmaß der brutalen Vertreibung und Deportation durch die Kräfte der Bundesrepublik Jugoslawien im Kosovo unvorstellbar gesteigert. Das hat zu mehr als 900000 Vertriebenen, Binnenvertriebenen und Flüchtlingen geführt, die ihre Heimatorte verlassen mußten. Eine Vielzahl der ehemals etwa 1,8 Millionen Kosovo-Albaner in der serbischen Provinz ist obdachlos. Nach Angaben des VN-Flüchtlingswerkes (UNHCR) halten sich derzeit allein ca. 386000 Flüchtlinge und Vertriebene in Albanien, ca. 175000 in Mazedonien und ca. 100 000 in Montenegro sowie Bosnien-Herzegowina auf. Es kommt weiterhin darauf an, alle Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zu bündeln und die menschlichen Leiden zu lindern.

Gleichzeitig müssen die Nachbarstaaten, die durch die Flüchtlingsströme überfordert sind, in enger Abstimmung mit ihren Regierungen mit den gebotenen Maßnahmen unterstützt werden. Dies ist zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung dieser Staaten.

---

1) Beschluß vom 16.Oktober 1998: Begrenzte und in Phasen durchzuführende Luftoperationen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo-Konflikt.

2) Beschluß vom 13. November 1998: Luftüberwachungsoperation über dem Kosovo (EAGLE EYE).

3) Beschluß vom 19.November 1998: Operation zum Schutz und Herausziehen von OSZE-Beobachtern aus dem Kosovo in Notfallsituationen (Extraction Force).

4) Beschluß vom 25. Februar 1999: Militärische Umsetzung eines Rambouillet-Abkommens für den Kosovo (KFOR) sowie an NATO-Operationen im Rahmen der Notfalltruppe (Extraction Force).

Deutschland hat ein überragendes Interesse, die Ausweitung der humanitären Katastrophe im Zusammenhang mit der Krise im Kosovo zu verhindern. Vor diesem Hintergrund war eine Unterstützung humanitärer Organisationen in Mazedonien und Albanien und eine unmittelbare Beteiligung der NATO mit Zustimmung der albanischen und mazedonischen Regierungen geboten. Dieser umfassende Beitrag der NATO ist sinnvoll, erforderlich, politisch geboten und entspricht der Beschlußlage des Nordatlantikrats. Bisher haben für die humanitäre Hilfeleistung in Albanien neben NATO-Verbündeten auch bereits acht weitere Partnernationen ihre Beteiligung zugesagt.

Der Deutsche Bundestag begrüßt ausdrücklich die von der Bundeswehr – gemeinsam mit den Soldaten der Partnernationen – bereits in Mazedonien und Albanien geleistete humanitäre Unterstützung, um die Notlage der aus dem Kosovo vertriebenen Bevölkerung zu lindern.

Die in den vom Deutschen Bundestag bereits gebilligten Operationen im Rahmen unserer Bemühungen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo-Konflikt eingesetzten Soldaten haben das Recht, sich selbst zu schützen, und sollen auch Nothilfe zugunsten von Soldaten und Zivilpersonal von NATO-geführten Verbänden und zugunsten von humanitären Organisationen im Rahmen dieser multinationalen Einsätze mit der räumlichen Begrenzung auf das gesamte Stationierungsgebiet leisten dürfen. Zum besseren Schutz der Soldaten ist es auch erforderlich, die Drohne zur Aufklärung drohender Gefahren für die eigenen Kräfte einzusetzen.

Die Bundesregierung mißt weiterhin einem Abkommen für eine Friedensregelung für das Kosovo höchste politische Bedeutung bei. Nur durch solch ein Abkommen können die Voraussetzungen für eine dauerhafte Stabilität in der Region geschaffen werden.

Das Engagement der NATO soll entscheidend dazu beitragen, die Not der aus dem Kosovo vertriebenen und deportierten Menschen zu lindern. Es sollen ein künftig friedliches Miteinander aller ethnischen Gruppen der Bevölkerung des Kosovo ermöglicht und die Region dauerhaft stabilisiert werden.

Die Bundesregierung hat deswegen beschlossen, zur deutschen Beteiligung an der humanitären Hilfe im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt, in Ergänzung der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 16. Oktober 1998[1)], vom 13.November 1998[2)], vom 19.November 1998[3)] und vom 25. Februar 1999[4)]

I. für humanitäre Hilfsleistungen in und für Mazedonien und Albanien im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt

zusätzlich zu den durch die obigen Beschlüsse gebilligten Kräften der NATO bis zu 1000 weitere Soldaten des Heeres, der Luftwaffe, der Marine und der Zentralen Sanitätsdienststellen für humanitäre Hilfsleistungen anzuzeigen und

vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag

---

1) Beschluß vom 16.Oktober 1998: Begrenzte und in Phasen durchzuführende Luftoperationen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo-Konflikt.

2) Beschluß vom 13. November 1998: Luftüberwachungsoperation über dem Kosovo (EAGLE EYE).

3) Beschluß vom 19.November 1998: Operation zum Schutz und Herausziehen von OSZE-Beobachtern aus dem Kosovo in Notfallsituationen (Extraction Force).

4) Beschluß vom 25. Februar 1999: Militärische Umsetzung eines Rambouillet-Abkommens für den Kosovo (KFOR) sowie an NATO-Operationen im Rahmen der Notfalltruppe (Extraction Force).

im Rahmen NATO-geführter multinationaler Verbände einzusetzen zur:

- Sanitätsdienstlichen Unterstützung einschließlich der medizinischen Evakuierung (MEDEVAC),
- Einsatzunterstützung inkl. Luft- und Hafenumschlag sowie Luft-, Straßen- und Seetransport sowie
- Pionierunterstützung,
- Sicherung,
- Führung und Führungsunterstützung einschließlich multinationaler Hauptquartiere;

II. die zur unbemannten Luftaufklärung eingesetzten Kräfte – vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der Bemühungen zur Linderung der humanitären Katastrophe im Kosovo-Konflikt zusätzlich zur Aufklärung drohender Gefahren für die eigenen Kräfte einzusetzen;

III. ebenfalls vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag, allen im Rahmen der gebilligten Operationen eingesetzten Kräften die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf Nothilfe zugunsten von Soldaten und Zivilpersonal von NATO-geführten Verbänden und zugunsten humanitärer Hilfsorganisationen mit der räumlichen Begrenzung auf das gesamte Stationierungsgebiet dieser Kräfte zu erteilen.

Ein darüber hinausgehender Einsatz dieser deutschen Kräfte, insbesondere ein Einsatz auf dem Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien, kommt nur im Rahmen eines VN-Mandats oder eines Friedensabkommens in Betracht und erfordert eine erneute konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Die Bundesregierung hat weiterhin beschlossen:

1. Auf Kräfte und Logistik der SFOR-Operation „JOINT FORCE“ kann zurückgegriffen werden, sofern deren Auftragserfüllung dadurch nicht gefährdet wird.
2. Der deutsche Beitrag zur humanitären Hilfe in und für Mazedonien und Albanien orientiert sich zeitlich an der Notwendigkeit zur Unterstützung der humanitären Organisationen, insbesondere des UNHCR.
3. Es kommen zum Einsatz:
   - Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
   - Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben, und
   - zivile Besatzungsangehörige der Marine aufgrund freiwilliger Verpflichtung.
4. Im Rahmen dieser Operationen kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

5. Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes.

6. Die zusätzlichen Kosten des Einsatzes zur humanitären Hilfe in und für Mazedonien und Albanien werden einschließlich der Kosten der Wiederbeschaffung von abgegebenem Bundeswehrmaterial nach ersten Schätzungen für einen Zeitraum von 12 Monaten ca. 330 Mio. DM betragen. Die davon das Haushaltsjahr 1999 betreffenden Maßnahmen und Ausgaben sind im Zusammenhang mit dem vom Haushaltsausschuß geforderten Bericht der Bundesregierung über die Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen festzulegen. Der sich danach für das Haushaltsjahr 1999 ergebende Finanzierungsbedarf einschließlich der bereits seit Beginn der humanitären Hilfeleistung für die Kosovo-Flüchtlinge angefallenen Kosten werden – auch soweit sie den Ansatz von 300 Mio. DM bei Kapitel 6004 Titel 54702 übersteigen würden – aus Haushaltsmitteln der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 60) gedeckt.

   Die zusätzlichen Kosten der unbemannten Luftaufklärung werden nach ersten Schätzungen 30 Mio. DM betragen. Diese Kosten werden aus Haushaltsmitteln der Allgemeinen Finanzverwaltung für militärische Einsätze im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise gedeckt (Kapitel 60 04 Titel 547 01).